

Fördermittelordnung



Ordnung über den Einsatz von Fördermitteln im Anglerverband "Elbflorenz"
Dresden e. V.

Allgemeine Bestimmungen

Fördergrundsatz

Das Präsidium des Anglerverbandes "Elbflorenz" Dresden e.V. (AVE) gewährt im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsplanung Fördermittel für die Durchführung von Maßnahmen, die in der Satzung des Verbandes verankert sind. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die ausschließlich dem Vereinsleben zugeordnet werden.

Schwerpunkte der Förderung sind jedoch insbesondere Maßnahmen zur:

- Hege- und Pflegemaßnahmen an Eigentums- und Pachtgewässern
- Jugendarbeit
- Castingsport
- Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Fördermittel.

Durchführungsbestimmungen der Bezuschussung

Der AVE gibt die Fördermittel an seine Mitgliedsvereine e. V. weiter, die gemäß der Förderprojekte zweckentsprechend verwendet werden müssen. Dabei ist u. a. die festgelegte zeitnahe Verwendung zu beachten.

Die Bearbeitung von Anträgen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und diese der AVE-Geschäftsstelle schriftlich nachgewiesen wurden:

- die geltende und bestätigte Gemeinnützigkeit vom jeweils zuständigen Finanzamt;
- die nachgewiesene vollständige Beitragszahlung des Vorjahres lt. Beitragsordnung;
- die vollständige Abrechnung aller Fördermittel (z.B.: der Vorjahre);
- die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung;
- der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e. V.;
- die Übernahme eines Eigenbeitrages zur Fördermaßnahme durch den beantragenden Verein in Höhe von mindestens 30 %. Im Antrag ist zu vermerken, welcher Fördersatz beim AVE beantragt wird. Mögliche Fördersätze unter nachfolgenden Kriterien sind:
 - 70 % Kostenübernahme – Leistung kommt hauptsächlich allen Verbandsmitgliedern zugute
 - 30 % Kostenübernahme – Leistung kommt hauptsächlich dem Verein zugute, von einer positiven Auswirkung für den AVE ist jedoch auszugehen

Über die tatsächliche Gewährung des jeweiligen Fördersatzes entscheidet die Geschäftsstelle.

Wird der Freistellungsantrag vom Finanzamt widerrufen oder der Verein verliert die Gemeinnützigkeit, so sind die gewährten Fördermittel in voller Höhe zurückzuführen.

Das Präsidium ist befugt, von dieser Fördermittelordnung abweichende Regelungen zu treffen, wenn diese den geltenden gemeinnützigen und satzungsgemäßen Anforderungen nicht entgegenstehen und durch den Jahreshaushalt gedeckt sind.

Verfahrensregelungen

Antragstellung

1. Der Antrag ist jeweils vor Beginn der Maßnahme an die Geschäftsstelle vollständig einzureichen.
2. Die Beantragung von Fördermitteln innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres kann vom Präsidium nur in Höhe der Haushaltsplanung im Bereich Fördermittel erfolgen.

Im Antrag muss enthalten sein:

- Angabe zur Zielstellung und zum Schwerpunkt der Förderung
- ausführliche formelle Erläuterung der Maßnahme (bspw. geplante Veranstaltung(en), Angaben über Art und Anzahl der Teilnehmer, geplanter Einsatz der Anschaffung etc.)
- Gesamtfinanzkonzept (Planangaben über verschiedene Finanzpositionen)
- Höhe des Eigenmittelanteiles und beantragter Fördermittelbetrag

Bewilligung

Gefördert werden können nur Maßnahmen, die unmittelbar zur Zielerreichung des gesetzten Satzungsschwerpunktes notwendig sind und ohne deren Bewilligung das Erreichen des satzungsgemäßen Zieles nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Die Bewilligung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Maßnahmen mit Förderhöhen in Höhe von über 2.000,- € je Maßnahme bedürfen zudem der vorherigen Zustimmung des Schatzmeisters. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Präsidium über die im laufenden Geschäftsjahr gewährten Fördermittelanträge.

Auszahlung

Erstattet werden dem Antragsteller nur tatsächlich entstandene Kosten gemäß den genehmigten Fördersätzen. Der Betrag der Förderung wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die tatsächlich entstandenen Kosten an den Antragsteller ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind möglich, wenn vom Antragsteller entsprechende Nachweise an den AVE erbracht wurden. Der AVE ist berechtigt, die Fördermittelhöhe entsprechend des prozentualen Fördersatzes zu kürzen, wenn durch die Belege ersichtlich ist, dass die genehmigte Gesamtmaßnahme nicht oder nur teilweise erfüllt wurde. Die Auszahlung erfolgt stets bargeldlos auf das Vereinskonto des Antragstellers (e. V.).

Verwendungsnachweisführung

Bei Gewährung eines entsprechenden Betrages sind die Belege unmittelbar nach Abschluss der Gesamtmaßnahme, spätestens nach drei Kalenderwochen, der Verbandsgeschäftsstelle unaufgefordert zuzusenden oder in digitaler Form nach Maßgabe des AVE zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für Fördermittel dem Präsidium, der Geschäftsstelle und der Revision ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.

Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Diese Fördermittelordnung wird durch das Präsidium des AVE beschlossen und tritt zum 09.09.2022 in Kraft. Die bisher bestehende Fördermittelordnung wird mit dieser ersetzt. Das Antragsformular ist im Downloadbereich auf der offiziellen Webseite des AVE verfügbar.